

Änderung und Ergänzung zur Garten- und Bauordnung vom 01.04.2010

Kinderspielgeräte

1. Das Aufstellen von Kinderspielgeräten (Klettertürme, Kinderhäuser, Sandkasten) auf der Parzelle ist nur auf der **vorhandenen Rasen- bzw. Sitzfläche (Ziergarten)** und unter Beachtung der DIN Normen erlaubt.
2. Die Kinderspielgeräte sind bei Pächterwechsel zu entfernen.
3. Die Verkehrssicherungspflicht der Spielgeräte obliegt dem Gartenpächter.
4. Es ist zu beachten, dass keine Lärmbelästigung stattfinden darf. Versicherungsschutz über den Kleingartenversicherungsdienst bei Unfällen besteht **nicht**.
5. Auf die Einhaltung der Drittelteilung (bauliche Anlage, Ziergarten und Nutzgarten) wird hingewiesen.

Trampolin

1. Das Aufstellen eines Trampolins bis zu einer Durchmessergröße von max. 250 cm ist erlaubt.
2. Das Aufstellen des Trampolins ist nur auf der **vorhandenen Rasen- und Sitzfläche (Ziergarten)** und unter Berücksichtigung der DIN Normen erlaubt.
3. Bei Pächterwechsel ist das Trampolin zu entfernen.
4. Es ist zu beachten, dass keine Lärmbelästigung stattfinden darf. Versicherungsschutz über den Kleingartenversicherungsdienst bei Unfällen besteht **nicht**.
5. Auf die Einhaltung der Drittelteilung (bauliche Anlage, Ziergarten und Nutzgarten) wird hingewiesen.